

Brüssel, den 7. Dezember 2020
(OR. en)

13565/20

CLIMA 318
ENV 765
ENER 465
TRANS 567
IND 236
COMPET 609
MI 542
ECOFIN 1116
DELECT 159

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12920/20 + ADD 1 - C(2020) 7549 final + Annex

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Beschluss, um eine Fristverlängerung zu ersuchen

1. Die Kommission hat dem Rat die oben genannte delegierte Verordnung¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (LULUCF-Verordnung)² vorgelegt.

¹ Dok. 12920/20 + ADD 1.

² ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1.

2. Die Kommission hat die delegierte Verordnung am 6. November 2020 übermittelt. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/841 hat der Rat bis zum 7. Januar 2021 Zeit, Einwände gegen sie zu erheben.
3. Im Anschluss an die vom Generalsekretariat des Rates eingeleitete Konsultation hat eine Delegation Einwände gegen die delegierte Verordnung erhoben und um Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden ersucht. Eine andere Delegation hat ebenfalls eine Verlängerung beantragt.
4. Am 7. Dezember 2020 haben die Mitglieder der Gruppe „Umwelt“ im Rahmen einer informellen Videokonferenz einen ersten Gedankenaustausch geführt. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass mehr Zeit zur Prüfung der delegierten Verordnung benötigt wird.
5. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern und die Kommission und das Europäische Parlament entsprechend zu unterrichten.
